

**Studienordnung für den
Magisterstudiengang Sportwissenschaft
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 25.07.2002

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Studienordnung für den Magisterstudiengang Sportwissenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gem. § 14 Abs. 1 bis 2 NHG i.d.F. v. 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 14.12.2001 (Nds. GVBl. S. 806), beschlossen.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg 3/2002, S. 158 -

Anlage

**Studienordnung für den
Magisterstudiengang Sportwissenschaft
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung für das Fach Sportwissenschaft regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang - Fachspezifischer Teil Sportwissenschaft (Anlage 16 der Magisterprüfungsordnung vom 18.4.2000 - 11.3. - 74348 - sowie Neufassung vom 15.2.2002, Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Nr. 1/2001, S. 1-4) Ziele, Inhalte und Aufbau des Haupt- und Nebenfachstudiums im Teilstudiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss der Magisterprüfung.

(2) Sportwissenschaft kann als 1. oder 2. Hauptfach sowie als Nebenfach studiert werden.

(3) Hinsichtlich der Kombination von Studienfächern gelten die Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung und der Fächerkatalog in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Studiendauer und -gliederung**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester und umfasst im Hauptfach 68 Semesterwochenstunden, im Nebenfach 34 Semesterwochenstunden.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (1.-4. Semester) und das Hauptstudium (5.-8. Semester) und ein Prüfungssemester (9. Semester). Der Beginn des Hauptstudiums ist abhängig von dem Bestehen der Magisterzwischenprüfung nach dem Grundstudium.

(3) Das Studium im Magisterstudiengang Sportwissenschaft beginnt zur Zeit im Wintersemester (Aufnahmeregelung einmal pro Jahr).

**§ 3
Studienziele**

(1) Das Studium der Sportwissenschaft ist die wissenschaftliche Beschäftigung mit der Theorie und Praxis des Sports in seinen unterschiedlichen Erscheinungsformen und Tätigkeitsfeldern.

(2) Unter dem Lehr- und Forschungsprofil "Freizeitsport und Bewegung" beschränkt sich die Magisterausbildung Sportwissenschaft auf zwei Studienschwerpunkte:

- Sport in sozial- und freizeitpädagogisch orientierten Tätigkeitsfeldern und Einrichtungen.
- Sport in gesundheitlich und therapeutisch orientierten Tätigkeitsfeldern und Einrichtungen.

**§ 4
Berufliche Tätigkeitsfelder**

(1) Die beiden Studienschwerpunkte eröffnen Einblick und beruflichen Zugang zu verschiedenen Arbeitsfeldern und wollen für Tätigkeiten mit jeweils besonderem Anforderungsprofil qualifizieren.

(2) Der Studienschwerpunkt im sozial- und freizeitpädagogischen Bereich richtet sich vor allem auf den Freizeitsport und soll insbesondere auf anleitende, lehrende, planerische, organisatorische und verwaltende Tätigkeiten in Sportverbänden und -vereinen, in Freizeitorganisationen, im Kinder- und Jugendbereich, bei Bildungseinrichtungen, im Sozialbereich, bei Kommunen, bei Großbetrieben, im Tourismus und bei kommerziellen Sporteinrichtungen vorbereiten.

(3) Der Studienschwerpunkt im gesundheitlichen und therapeutischen Bereich richtet sich vor allem auf den Zusammenhang von Sport und Gesundheit und soll insbesondere auf berufliche Tätigkeiten in Arbeitsbereichen der Prävention, Rehabilitation und der Arbeit mit Behinderten in therapeutischen und rehabilitativen Einrichtungen, in der öffentlichen Gesundheitspflege, im Gesundheitssport von Vereinen, Verbänden und kommerziellen Anbietern vorbereiten.

(4) Die Ausrichtung auf diese beiden Studienschwerpunkte schließt Orientierungen für andere berufliche Tätigkeitsfelder nicht aus. In Verbindung mit einem weiteren Hauptfach oder zwei Nebenfächern in anderen Wissenschaften sind Kombinationen (z.B. Sport-Journalismus, Sportökonomie) möglich.

**§ 5
Allgemeine Ausbildungsziele**

(1) Ausbildungsziel des Magisterstudienganges Sportwissenschaft ist eine breite und fundierte sportwissenschaftliche Grundlage für wissenschaftliche und berufliche Tätigkeiten. Durch ein im Rahmen dieser Studienordnung empfohlenes, eigenverantwortlich geplantes, problemorientiertes und berufsfeldbezogenes sportwissenschaftliches Studium sollen die Studierenden befähigt werden, Aufgaben der Berufspraxis im jeweiligen Problemzusammen-

hang wissenschaftlich zu reflektieren und dem Erkenntnisstand der Sportwissenschaft entsprechend zu bewältigen.

Dazu dienen vor allem die Lehrveranstaltungen des Studiengebiets "Allgemeine Theorie des Sports".

(2) Die Studierenden sollen sich mit dem Sport auch praktisch auseinandersetzen, sportspezifische Erfahrungen machen, ein breites Bewegungskönnen erwerben, die Grundstrukturen verschiedener Sportarten sowie die Vielfalt menschlichen Spielens und Bewegens kennenlernen und analysieren, darin alters-, geschlechts- und situationsadäquat unterrichten können und einen Überblick über den Einsatz der Spiel- und Bewegungspraxis in den unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern gewinnen.

Dazu dienen vor allem die Lehrveranstaltungen im Studienggebiet "Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder" sowie "Theorie und Praxis von Bewegung, Spiel und Sport mit unterschiedlichen Zielsetzungen."

(3) Im Rahmen der wissenschaftlichen und praktischen Auseinandersetzung mit dem Sport sollen die Studierenden den Sport in seiner gesellschaftlichen und kulturellen Wirksamkeit und Abhängigkeit verstehen lernen, die Möglichkeiten für Prävention und Rehabilitation sowie für gesellschaftliche und erzieherische Aufgaben, insbesondere im Kontext von Freizeit- und Lebensgestaltung, beurteilen und sinnvoll in Handeln umsetzen können.

Dazu dienen vor allem Lehrveranstaltungen im Hinblick auf die beiden "Studienschwerpunkte", insbesondere die Seminare zum "Management" sowie die beiden "Studienprojekte".

(4) Die Studierenden sollen sich Forschungsergebnisse aneignen. Zugleich müssen sie sich mit wichtigen in der jeweiligen Teildisziplin verwendeten Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und Forschungsmethoden vertraut machen.

Dazu dienen die Seminare in "Wissenschaftliches Arbeiten/Methodologie" sowie vor allem das im Hauptstudium geforderte und von einem Mitglied des Lehrkörpers betreute "Forschungsvorhaben".

(5) Die Studierenden sollen befähigt werden, Inhalte und Methoden der sportwissenschaftlichen Theorie, des Studienbereiches zur Sportpraxis und ihrer speziellen Theorie sowie der beiden Studienschwerpunkte aufeinander zu beziehen.

Dazu dient vor allem das geforderte und von einem Mitglied des Lehrkörpers betreute "Praktikum".

§ 6 Studieninhalte

(1) Die Studieninhalte werden in den folgenden Studiengebieten vermittelt:

1. Allgemeine Theorie des Sports.

2. Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder sowie Theorie und Praxis von Bewegung, Spiel und Sport mit unterschiedlichen Zielsetzungen.
3. Theorie und Praxis beruflicher Tätigkeitsfelder.

(2) Das Studienggebiet "Allgemeine Theorie des Sports" gliedert sich in die Lehrveranstaltungen zu vier inhaltlichen Bereichen:

1. Sport und Bewegung: Analyse der Bewegung und Motorik; motorische Entwicklung; Bewegungslernen und das Lehren von Bewegungen; Trainingsgestaltung im Hinblick auf unterschiedliche Zielsetzungen.
2. Sport und Erziehung: Anthropologische Grundlagen von Körper- und Bewegungserfahrungen; sportpädagogische und sportdidaktische Grundlagen und Konzepte.
3. Sport und Gesellschaft: Sozialisation im Sport und in anderen Feldern der Körper- und Bewegungskultur, soziales Handeln, soziale Prozesse und soziale Systeme im Sport; soziopolitische, -ökonomische, -kulturelle und -historische Entwicklungen im Sport; sportsoziologische Theorieansätze und Methoden.
4. Sport und Gesundheit: Biologische Grundlagen des Sports; bewegungs- und körperbezogene Grundlagen der Gesundheitsförderung und ihre psychosozialen Bedingungen; Belastbarkeit von Kindern und Jugendlichen; Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen im und durch Sport, Prävention und Rehabilitation.

(3) Das Studienggebiet "Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder" sowie "Theorie und Praxis von Bewegung, Spiel und Sport mit unterschiedlichen Zielsetzungen" gliedert sich:

(3.1) Erfahrungs- und Lernfelder:

1. Spielen (1a Zielschusspiele; 1b Rückschlagspiele)
 2. Laufen, Springen, Werfen
 3. Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung
 4. Turnen und Bewegungskünste
 5. Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen
 6. Auf dem Wasser
 7. Auf Schnee und Eis
 8. Kämpfen
- sowie die "Bewegungslehre und Didaktik entsprechender Sportarten", die den unter 1.-8. genannten "Erfahrungs- und Lernfeldern des Sports" zugeordnet sind.

(3.2) Bewegung, Spiel und Sport mit unterschiedlichen Zielsetzungen:

- freizeitsportliche Aktivitäten
- gesundheitssportliche Aktivitäten
- zielgruppenorientiertes Sporttreiben
- sportartübergreifendes Sporttreiben.

(3.3) An Kenntnissen werden vermittelt:

Strukturen der Erfahrungs- und Lernfelder sowie der Rahmenbedingungen für sportliche Bewegungen mit

unterschiedlichen Zielsetzungen; Lehren von Bewegungen und Initiieren von Lern-, Übungs- und Trainingsprozessen; Lösungsansätze für Bewegungsprobleme; Unterrichtsverfahren und Arrangieren von Lern- und Übungsgelegenheiten.

An Fähigkeiten und Fertigkeiten werden vermittelt: Vielfältiges Spiel- und Bewegungskönnen; qualitative Ausgestaltung von Bewegungen; quantitativ messbare Leistungen orientiert am Niveau des Deutschen Sportabzeichens; Grundtechniken und -taktiken des Spielens sowie situativ angemessenes Spielverhalten; Bewegungsanalyse, Formanalyse und Bewegungskorrektur, Sichern und Helfen.

(4) Das Studiengebiet "Theorie und Praxis beruflicher Tätigkeitsfelder" beinhaltet Angebote, die sich auf die beiden Studienschwerpunkte beziehen:

- Sport in sozial- und freizeitpädagogisch orientierten Tätigkeitsfeldern und Einrichtungen.
- Sport in gesundheitlich und therapeutisch orientierten Tätigkeitsfeldern und Einrichtungen.

Es werden angeboten:

(4.1) Seminare zur Orientierung auf besondere Fragestellungen der beiden Studienschwerpunkte;

(4.2) Seminare zu Management;

(4.3) Studienprojekte zur speziellen Vorbereitung und berufsfeldbezogenen Vertiefung der Studienschwerpunkte;

(4.4) Seminare zu Wissenschaftlichem Arbeiten sowie zur Methodologie;

(4.5) Forschungsvorhaben zur Wahl aus einem der beiden Studienschwerpunkte unter Anleitung und Betreuung durch ein Mitglied des Lehrkörpers;

(4.6) Sechswöchiges Praktikum in einem beruflichen Tätigkeitsfeld zur Wahl aus dem anderen im Forschungsvorhaben nicht gewählten Studienschwerpunkt unter Beratung und Betreuung durch ein Mitglied des Lehrkörpers.

§ 7

Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen

Folgende Formen von Lehrveranstaltungen werden angeboten, und folgende Leistungskontrollen sind üblich:

(1) Einführungsveranstaltung zu den vier Problemfeldern (Sport und Bewegung; Sport und Erziehung; Sport und Gesellschaft; Sport und Gesundheit) finden in der Regel als Vorlesungen im alternativen Wechsel von Sommer- und Wintersemester statt. Die Teilnahme ist laut Prüfungsordnung Pflicht.

Der Nachweis der "erfolgreichen Teilnahme" erfolgt in der Regel durch Klausuren.

(2) Vorlesungen vermitteln Überblickswissen und eine systematische Vertiefung wichtiger sportwissenschaftlicher Themen.

(3) Seminare in der "Allgemeinen Theorie des Sports" sowie in Management und Methodologie bauen auf den Einführungsveranstaltungen auf und dienen der gemeinsamen Arbeit von Dozenten und Studierenden zu ausgewählten speziellen Themen oder Problemen. Es werden in der Regel Seminare im Grundstudium und Seminare im Hauptstudium angeboten.

Der Nachweis der "erfolgreichen Teilnahme" - Leistungsnachweis - erfolgt durch eine mindestens ausreichende Leistung (z.B. Referat, Seminararbeit, Experiment, Klausur o.ä.) und schließt die regelmäßige Teilnahme ein.

(4) Seminare in der "Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder" sowie in der "Theorie und Praxis von Bewegung, Spiel und Sport mit unterschiedlichen Zielsetzungen" dienen der gemeinsamen Arbeit von Dozenten und Studierenden zu den besonderen Inhalten und Aufgabenstellungen der Erfahrungs- und Lernfelder, von Bewegungslehre und Didaktik sowie bei unterschiedlichen Zielsetzungen von Bewegung, Spiel und Sport.

(4.1) Der Nachweis der "erfolgreichen Teilnahme" bzw. die "Praktisch-methodische Prüfung" in den Sportarten erfolgen durch Ausführen einer repräsentativen Auswahl typischer Bewegungsformen sowie durch Kenntnisse in spezieller Bewegungslehre und Didaktik und schließen die regelmäßige Teilnahme ein. Bei der Wahl der beiden geforderten Teilprüfungen in der "Bewegungslehre und Didaktik" eines Spieles sowie einer Sportart gemäß § 6 Absatz 3.1 ist zu berücksichtigen, dass vorher in dem entsprechenden "Erfahrungs- und Lernfeld" (1a oder 1b sowie aus 2. bis 4.) der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erworben wurde. Die beiden weiteren Nachweise der erfolgreichen Teilnahme sind ebenfalls aus den Feldern 1a oder 1b sowie 2. bis 4. zu erwerben.

(4.2) Der Nachweis der "erfolgreichen Teilnahme" bzw. die "Praktisch-methodische Prüfung" in der Sportpraxis unterschiedlicher Zielsetzungen erfolgt durch die Überprüfung von Fähigkeiten und Kenntnissen in der sportpraktischen Betreuung von speziellen Gruppen und setzt eine regelmäßige Teilnahme voraus. Bei der Wahl der beiden geforderten Teilprüfungen ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 6 Absatz 3.2 in dem gleichen Studiengebiet der jeweilige Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erworben wurde.

(5) Übungen zu den unter (4) genannten Seminaren zur "Sportpraxis" dienen unter Anleitung einer Lehrkraft zum Erwerb der sachgerechten Ausübung der betreffenden Sportart oder Bewegungsformen.

(6) Exkursionen werden insbesondere für Wintersportarten (Skilauf) und Wassersportarten (Segeln, Surfen, Kanu etc.) angeboten.

(7) Studienprojekte dienen im Rahmen einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums der vertiefenden Bearbeitung besonderer Probleme des jeweiligen Studienschwerpunktes, wobei eine Integration von sportwissenschaftlichen

Theorien und der Anwendungspraxis sowie Berufsfeldbezogenheit angestrebt wird.

Der Leistungsnachweis auf der Grundlage einer entsprechenden Projektbearbeitung gilt als Voraussetzung für das Forschungsvorhaben bzw. das Praktikum.

(8) Forschungsvorhaben dienen der Erarbeitung von themenbezogenen Fragestellungen und Forschungsmethoden. Sie ermöglichen den Studierenden unter der Betreuung durch Lehrende die schwerpunktmäßige Vertiefung sportwissenschaftlicher Arbeitsweisen und können bereits die Anfertigung der Magisterarbeit vorbereiten.

Der Nachweis besteht in der mindestens ausreichend beurteilten schriftlichen Forschungsarbeit.

(9) Das Praktikum dient der Vermittlung berufsspezifischer Erfahrungen und Fertigkeiten in einer dem gewählten Studienschwerpunkt entsprechenden Einrichtung. Die Wahl erfolgt nach Beratung und Absprache mit einem Lehrenden.

Der Nachweis besteht in der Durchführung des 6-wöchigen Praktikums sowie eines als mindestens ausreichend beurteilten Praktikumsberichtes.

§ 8

Studienanforderungen

Die Studienanforderungen sind im Hauptfachstudium und Nebenfachstudium unterschiedlich.

(A) Die Studienanforderungen für das Hauptfachstudium sind:

(1) In der "Allgemeinen Theorie des Sports" sind mindestens 32 SWS gefordert. Zu erwerben sind:

(1.1) Nachweis erfolgreicher Teilnahme:

- Vorlesung: Einführung in die Sportwissenschaft (4 SWS)
- 4 Seminare: je ein Seminar zu Bewegung; Erziehung; Gesellschaft; Gesundheit (je 2 SWS)
- 2 Seminare zu Management (je 2 SWS)
- 2 Seminare zu Wissenschaftlichem Arbeiten/Methodologie (je 2 SWS)

(1.2) Nachweise regelmäßiger Teilnahme:

- 6 Seminare zur Wahl aus Bewegung; Erziehung; Gesellschaft; Gesundheit (je 2 SWS).

(2) In der "Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder des Sports" inklusive der "Bewegungslehre und Didaktik entsprechender Sportarten" sowie der "Theorie und Praxis von Bewegung, Spiel und Sport mit unterschiedlichen Zielsetzungen" sind mindestens 24 SWS gefordert. Zu erwerben sind:

(2.2) 4 Nachweise erfolgreicher Teilnahme in den "Erfahrungs- und Lernfeldern des Sports" zur Wahl aus den Feldern 1a oder 1b sowie 2. bis 4. (je 2 SWS). Zu diesen Veranstaltungen werden auch Übungen angeboten.

(2.3) 2 Teilprüfungen in der "Bewegungslehre und Didaktik entsprechender Sportarten" zur Wahl aus 1a und 1b sowie 2. bis 4. (je 2 SWS). Zu diesen Veranstaltungen werden auch Übungen angeboten.

(2.4) 2 Nachweise erfolgreicher Teilnahme sowie 2 Teilprüfungen in "Bewegung, Spiel und Sport mit unterschiedlichen Zielsetzungen" (je 2 SWS), in zwei verschiedenen Angeboten des Studiengbietes aus § 6 Absatz 3.2.

(2.5) 1 Nachweis regelmäßiger Teilnahme in einem "Erfahrungs- und Lernfeld" zur Wahl aus 2. bis 8. (2 SWS).

(2.6) 1 Nachweis regelmäßiger Teilnahme in "Bewegung, Spiel und Sport mit unterschiedlichen Zielsetzungen" (2 SWS).

(3) In der "Theorie und Praxis der beruflichen Tätigkeitsfelder" sind mindestens 8 SWS gefordert. Zu erwerben sind:

(3.1) 2 Nachweise der erfolgreichen Teilnahme in den beiden Studienprojekten (je 4 SWS).

(3.2) 1 Leistungsnachweis für das Forschungsvorhaben.

(3.3) 1 Leistungsnachweis für das Praktikum.

(4) Weitere Nachweise sind zu erwerben bzw. vorzulegen:

(4.1) Deutsches Sportabzeichen.

(4.2) Erste Hilfe.

(4.3) DLRG-Bronze.

(4.4) Exkursion/Lehrgang.

(4.5) 2 Nachweise regelmäßiger Teilnahme an frei gewählten Veranstaltungen: Wahlpflicht (je 2 SWS).

(B) Die Studienanforderungen für das Nebenfachstudium sind:

(1) In der "Allgemeinen Theorie des Sports" sind mindestens 16 SWS gefordert. Zu erwerben sind:

(1.1) Nachweis erfolgreicher Teilnahme:

- Vorlesung: Einführung in die Sportwissenschaft (4 SWS).
- 2 Seminare zur Wahl aus Bewegung; Erziehung; Gesellschaft; Gesundheit (je 2 SWS).
- 1 Seminar zu Management I (2 SWS).
- 1 Seminar zu Wissenschaftlichem Arbeiten (2 SWS).

(1.2) Nachweise regelmäßiger Teilnahme:

- 3 Seminare zur Wahl aus Bewegung; Erziehung; Gesellschaft; Gesundheit (je 2 SWS).

(2) In der "Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder des Sports" inklusive der "Bewegungslehre und Didaktik entsprechender Sportarten" sowie der "Theorie und Praxis von Bewegung, Spiel und Sport mit unterschiedlichen Zielsetzungen" sind mindestens 12 SWS gefordert. Zu erwerben sind:

(2.2) 2 Nachweise erfolgreicher Teilnahme in den "Erfahrungs- und Lernfeldern des Sports" zur Wahl aus den Feldern 1. bis 4. (je 2 SWS). In diesen Veranstaltungen werden auch Übungen angeboten.

(2.3) 1 Teilprüfung in der "Bewegungslehre und Didaktik entsprechender Sportarten" zur Wahl aus 1. bis 4. (2 SWS). Zu dieser Veranstaltung wird auch eine Übung angeboten.

(2.4) 1 Nachweis erfolgreicher Teilnahme sowie 1 Teilprüfung in "Bewegung, Spiel und Sport unterschiedlicher Zielsetzungen" (je 2 SWS), in einem Angebot des Studiengbietes aus § 6 Absatz 3.2.

(2.5) 1 Nachweis regelmäßiger Teilnahme in "Bewegung, Spiel und Sport unterschiedlicher Zielsetzungen" nach Wahl (2 SWS).

(3) In der "Theorie und Praxis der beruflichen Tätigkeitsfelder" sind mindestens 4 SWS gefordert. Zu erwerben sind:

(3.1) 1 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Studienprojekt.

(3.2) 1 Leistungsnachweis zur Wahl für das Forschungsvorhaben oder das Praktikum.

(4) Weitere Nachweise sind zu erwerben bzw. vorzulegen:

(4.1) Deutsches Sportabzeichen.

(4.2) Erste Hilfe.

(4.3) DLRG-Bronze.

(4.4) Exkursion/Lehrgang.

(4.5) 1 Nachweis regelmäßiger Teilnahme an einer frei gewählten Veranstaltung: Wahlpflicht (je 2 SWS).

§ 9 Grundstudium

(1) Das Grundstudium soll den Studierenden eine ausreichend breite Grundausbildung vermitteln, die sie befähigt, das Hauptstudium sinnvoll darauf aufzubauen. Es dient der Einführung und teilweisen Vertiefung in verschiedenen sportwissenschaftlichen Problemfeldern und der Ausbildung in exemplarisch ausgewählter Sportpraxis und ihrer speziellen Theorie. Das Grundstudium soll damit die Grundlagen und Voraussetzungen für die spätere Orientierung auf die beruflichen Tätigkeitsfelder der Studienschwerpunkte im Hauptstudium erleichtern.

(2) Das Grundstudium im Magisterstudiengang Sportwissenschaft unterscheidet sich nur geringfügig von dem Grundstudium in den Lehramtsstudiengängen Sportwissenschaft. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel von den Studierenden aller Studiengänge unabhängig von ihrem Studienziel besucht, so dass ein gegenseitiger Austausch stattfinden kann. Dies erleichtert auch einen eventuellen Wechsel des Studienganges, der sinnvollerweise frühzeitig vorzunehmen wäre.

(3) Das Grundstudium wird mit der Magisterzwischenprüfung, frühestens im 4. Fachsemester, abgeschlossen. Daher sollten bis dahin alle notwendigen Nachweise als Voraussetzungen zur Meldung zur Zwischenprüfung erworben werden.

(4) Folgende Nachweise sind verbindlich:

- erfolgreiche Teilnahme an der Einführungsvorlesung zur Sportwissenschaft;
- für Hauptfachstudierende: mindestens 2 Seminare mit erfolgreicher Teilnahme zur Wahl aus den vier Bereichen,
für Nebenfachstudierende: mindestens 1 Seminar;
- für Hauptfachstudierende: Seminare zu Management I und zu Wissenschaftlichem Arbeiten mit erfolgreicher Teilnahme,
für Nebenfachstudierende: 1 Seminar zur Wahl;
- 1 Studienprojekt mit erfolgreicher Teilnahme;
- für Hauptfachstudierende: 2 Nachweise der erfolgreichen Teilnahme in 2 "Erfahrungs- und Lernfeldern des Sports" aus 1. bis 4.,
für Nebenfachstudierende: 1 Nachweis;
- 1 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme in "Bewegung, Spiel und Sport mit unterschiedlichen Zielsetzungen";
- Nachweis des Deutschen Sportabzeichens.

(5) Weitere Teilnahmen an Veranstaltungen sowie der Erwerb von Nachweisen sind gemäß der Anlage 1 des Anhangs "Empfehlung zum Studienaufbau des Magisterstudiums" sinnvoll. Besonders empfohlen wird der frühzeitige Erwerb der Nachweise zur Ersten Hilfe und der DLRG in Bronze sowie die Teilnahme an einer Exkursion/einem Lehrgang.

(6) Empfohlen wird auch die frühzeitige Ablegung der "Praktisch-methodischen Prüfung" mit den 4 Teilprüfungen für Hauptfachstudierende und 2 Teilprüfungen für Nebenfachstudierende (siehe Prüfungsordnung). Die Noten der Teilprüfungen gehen in die abschließende Examensnote ein.

§ 10 Magisterzwischenprüfung

(1) Die Magisterzwischenprüfung soll nach Abschluss des Grundstudiums zeigen, dass der oder die Studierende über sportwissenschaftliche Kenntnisse, sportdidaktische Fähigkeiten und sportmotorische Fertigkeiten verfügt. Die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung ist die Voraussetzung zur Aufnahme des Hauptstudiums.

(2) Die mündliche Prüfung von 30 Minuten sowohl im Haupt- als auch Nebenfach beschränkt sich auf zwei der vier "Bereiche" (gemäß Prüfungsordnung) und thematisiert exemplarisch besondere Fragestellungen.

(3) Es besteht die Möglichkeit, die Zwischenprüfung benoten zu lassen. Dies ist mit der Meldung zur Zwischenprüfung beim Akademischen Prüfungsamt zu beantragen.

§ 11 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium dient der Vertiefung und Erweiterung von sportwissenschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen in den beiden Studienschwerpunkten.

(2) Die Vertiefung im Hauptstudium kann auch zu interdisziplinärer Arbeit mit dem weiteren Studienfach bzw. den weiteren Studienfächern im Hinblick auf die beiden Studienschwerpunkte führen.

(3) Im Hauptstudium müssen im Sinne des ordnungsgemäßen Studiums alle weiteren geforderten Veranstaltungen besucht, Nachweise erworben bzw. Teilprüfungen abgelegt werden (vgl. Anlage 1 zum Anhang: Empfehlung zum Studienaufbau des Magisterstudiums).

(4) Im Hauptstudium erfolgt die spezielle Vorbereitung und berufsfeldbezogene Vertiefung in die beiden Studienschwerpunkte durch besondere Veranstaltungs- und Studienformen:

- Seminare zu Management II sowie Methodologie
- ein weiteres Studienprojekt
- Forschungsvorhaben
- Praktikum.

(5) Hauptfachstudierende bearbeiten in jedem der beiden Studienschwerpunkte ein Studienprojekt. Danach erst entscheiden sie, in welchem Studienschwerpunkt sie ihr Forschungsvorhaben durchführen. Im anderen Studienschwerpunkt haben sie ihr Praktikum abzulegen. Nebenfachstudierende können sich auf ein Studienprojekt in einem Studienschwerpunkt beschränken und haben die Wahl zwischen einem Forschungsvorhaben oder Praktikum in dem gewählten Studienschwerpunkt.

(6) Im Forschungsvorhaben wird ein Problem aus einem der beiden Studienschwerpunkte bearbeitet. Es erfolgt unter Anleitung und Betreuung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden.

(7) Das Praktikum von 6-wöchiger Dauer findet nach Absprache und unter Betreuung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden in einem beruflichen Tätigkeitsfeld des betreffenden Studienschwerpunktes statt und schließt mit einem von der betreuenden Lehrkraft angenommenen Praktikumsbericht ab.

§ 12 Magisterprüfung

(1) Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung (gemäß Prüfungsordnung) abgeschlossen.

(2) Die Themen der Magisterarbeit oder vierstündigen Klausur sind für Hauptfachstudierende wie Nebenfachstudierende dem Bereich der "Allgemeinen Theorie des Sports" zu entnehmen.

(3) Die mündliche Prüfung für Hauptfachstudierende (60 Minuten) verlangt vertiefte Kenntnisse in den beiden Studienschwerpunkten zur "Theorie und Praxis der beruflichen Tätigkeitsfelder" unter Bezug auf zwei der vier Bereiche der "Allgemeinen Theorie des Sports", die nicht Gegenstand der Magisterzwischenprüfung gewesen sind.

(4) Die mündliche Prüfung für Nebenfachstudierende (30 Minuten) verlangt vertiefte Kenntnisse in einem vom Studierenden gewählten Studienschwerpunkt zur "Theorie und Praxis der beruflichen Tätigkeitsfelder" unter Bezug auf zwei Bereiche der "Allgemeinen Theorie des Sports", die nicht Gegenstand der Magisterzwischenprüfung gewesen sind.

(5) Die 4 praktisch-methodischen Teilprüfungen für Hauptfachstudierende, 2 für Nebenfachstudierende, müssen bereits vor der mündlichen Prüfung abgelegt worden sein.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Anhang

1. Studienberatung

(1) Eine Lehrkraft ist für die Organisation und Sicherstellung der Fachstudienberatung zuständig (siehe Anhänge), außerdem die Lehrenden des Faches Sportwissenschaft im Rahmen ihrer regelmäßigen Sprechstunden. Informationen für eine zweckmäßige Planung des Grundstudiums vermittelt eine besondere Einführungsveranstaltung für alle Studienanfängerinnen und Studienanfänger in der Orientierungswoche zu Semesterbeginn.

(2) Für alle organisatorischen Angelegenheiten des Studiums (Ausgabe von Formularen, Bescheinigungen, Anmeldungen zu Teilprüfungen etc.) ist das Sekretariat der Sportwissenschaft zuständig:
Raum S 1-144, Tel. 798-3153
Sprechzeit: siehe Aushang.
E-mail: sportwissenschaft@uni-oldenburg.de

(3) Die Fachschaft Sportwissenschaft ist erreichbar im Sportcafe des Universitätssportzentrums bzw. im Rahmen ihrer Sitzungen am Mittwochnachmittag.

(4) Die Zentrale Studienberatung der Universität hilft insbesondere bei allgemeinen Studienfragen.

2. Prüfungsfragen

Zuständig ist das Akademische Prüfungsamt. Die Büros befinden sich im Zentralbereich der Universität am Uhlhornsweg (Adresse: Akademisches Prüfungsamt, Uhlhornsweg 49-55, 26129 Oldenburg).

Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter:

Ingeborg Kramer, Raum M 1-170

Sprechstunde: Dienstag, Donnerstag und Freitag

10.00-12.30 Uhr

Telf.: 798-2542

E-mail: kramer@admin.uni-oldenburg.de

Klaus Wettwer, Raum M 1-167

Sprechstunde: Dienstag, Donnerstag, Freitag 10.00-12.30,

Dienstag 14.30-15.30 Uhr

Telf.: 798-2528

E-mail: wettwer@admin.uni-oldenburg.de

Weitere Informationen sowie Vordrucke, Formulare oder die gültigen Prüfungsordnungen sind erhältlich auf der Homepage des Akademischen Prüfungsamts unter der Adresse: www.admin.uni-oldenburg.de/dez3/pruefung.

3. Meldungen zu Prüfungen

Meldungen zur Magisterzwischenprüfung sowie zur Magisterprüfung müssen beim Akademischen Prüfungsamt erfolgen. Es bestehen keine Meldefristen.

Anmeldeformulare liegen im Akad. Prüfungsamt aus oder können per Internet abgerufen werden.

(www.admin.uni-oldenburg.de/dez3/pruefung)

4. Empfehlung zum Studienaufbau des Magisterstudiums

(Anlage 1)

5. Laufzettel: Sportwissenschaft für Magisterstudierende

(Anlage 2)